

# Sitzungsunterlagen

38. öffentliche und nichtöffentliche  
Sitzung des Stadtrates  
20.12.2022



# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.\_ergänzt und geändert 5

Ergänzung der Tagesordnung\_öffentlich 7

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Vorlage\_Genehmigung öff. Niederschrift\_STR 9

TOP Ö 4 Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck;  
Einarbeitung aller seit 2020 beschlossenen Änderungssatzungen; dabei Einführung der  
dauerhaften Ermöglichung von sog. Hybridsitzungen; Beschluss

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2798/2022 11

Anlage 1 Städtetag Änderg GO Rundschreiben 314\_2022 2798/2022 15

Anlage 2 SZ 17.11.2022 Die Kommunalpolitik darf hybrid sein 2798/2022 17

Anlage 3 GeschO\_Entwurf 2798/2022 19

Anlage 4 Vorab-Auszug Haupt- u. Finanzausschuss vom 06.12.2022 2798/2022 55

TOP Ö 5 Sachantrag Nr. 093/2020-2026 FW-Fraktion; Nachhaltige und erneuerbare  
Energien: Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der  
Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt Fürstenfeldbruck und in der  
Region - Aufg

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2885/2022 57

Anlage 01 - Sachantrag Nr 093 Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie 2885/2022 61

TOP Ö 6 Kieswerk Pucher Meer

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2884/2022 63



Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0  
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:  
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 13.12.2022

## **Einladung zur** **38. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 20.12.2022, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Angelegenheiten der Finanzverwaltung
3. Personalangelegenheiten
4. Städtebauliche Entwicklung
5. Verschiedenes

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

3. Information Blackout; mündlicher Bericht Dr. Feldmann (Stadtwerke)
4. Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck; Einarbeitung aller seit 2020 beschlossenen Änderungssatzungen; dabei Einführung der dauerhaften Ermöglichung von sog. Hybridsitzungen; Beschluss
5. Sachantrag Nr. 093/2020-2026 FW-Fraktion; Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt Fürstentfeldbruck und in der Region - Aufgriffsbeschluss
6. Kieswerk Pucher Meer
7. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung  
Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0  
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:  
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 13.12.2022

## **Ergänzung der Einladung zur 38. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

**Termin:** Dienstag, 20.12.2022, 19:00 Uhr

**Ort:** im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal

Die Tagesordnung wird um folgenden Punkt ergänzt:

### **Nichtöffentlicher Teil:**

4. Städtebauliche Entwicklung

### **Öffentlicher Teil:**

3. Information Blackout; mündlicher Bericht Dr. Feldmann (Stadtwerke)

Die bisherigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

**Bitte beachten Sie, dass der öffentliche Teil der Sitzung, auf Grund des vorgezogenen nichtöffentlichen Teils, erst um ca. 19:30 Uhr beginnt.**

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	01.12.2022	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>20.12.2022</b>	<b>Ö</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2022.**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2798/2022

## 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstfeldbruck; Einarbeitung aller seit 2020 beschlossenen Änderungssatzungen; dabei Einführung der dauerhaften Ermöglichung von sog. Hybridsitzungen; Beschluss		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	01-0241/tr	Erstelldatum	23.08.2022
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Stadtrat	Entscheidung	20.12.2022
			Ö

Anlagen:	Anlage 1 Städtetag Änderg GO Rundschreiben 314_2022 Anlage 2 SZ 17.11.2022 Die Kommunalpolitik darf hybrid sein Anlage 3: Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstfeldbruck, Entwurf Anlage 4: Vorab-Auszug Haupt- u. Finanzausschuss vom 06.12.2022
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Geschäftsordnung wird auf Basis von Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) um die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme anlassbezogen in besonderen Situationen oder Lagen per Ton-Bild-Übertragung **dauerhaft** erweitert.
2. § 24 Abs. 2 Satz 5 (Befristung der Möglichkeit zur Durchführung von Hybridsitzungen) und § 43 a Außerkrafttreten des § 24 a (Befristung) werden aus der Geschäftsordnung gestrichen.
3. Der Beschluss vom 15. Dezember 2020 zur Einrichtung eines Sonderausschusses Corona (SoCoPa) wird aufgehoben.
4. Die Satzung vom 01.05.2020 und die Änderungssatzungen vom 13.10.2021 und 08.08.2022 treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.
5. Die Einarbeitung des Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2022.
6. Den Entwurf der Satzung zum Neuerlass der Geschäftsordnung (Anlage 3) als Satzung mit den heute diskutierten und beschlossenen Änderungen.

Referent/in		Mellentin / Grüne	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Weber /AG Die L	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				15.000,00 €	
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:****A) Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung**

In seiner Sitzung am 27.07.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, die Geschäftsordnung um einen zusätzlichen Paragraphen 24a zur temporären Ermöglichung von Sitzungsteilnahmen mittels Ton-Bild-Übertragung zu ergänzen.

In seinem Rundschreiben Nr. 314/2022 vom 16.11.2022 teilte der Bayerische Städte- tag seinen Mitgliedskommunen nunmehr Folgendes mit:

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sieht bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Diese Befristungen sollen daher aufgehoben werden, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, unbefristet fortgelten.

Um die Entfristung der Hybridsitzungen (Art. 47a GO) noch vor dem Ablauf der Befristung am 31.12.2022 zu bewerkstelligen, wurde die Neuregelung (Streichung des bisherigen Art. 122 Abs. 2 GO) nunmehr in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vorgesehen. Der Innenausschuss des Bayerischen Landtages hat letzte Woche in seiner Sitzung am 09.11.2022 hierüber beraten und der geplanten Gesetzesänderung zugestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände nahmen an dieser Sitzung teil und begrüßten die Neuregelung. Es wird erwartet, dass der Bayerische Landtag der Gesetzesänderung im Plenum am 01.12.2022 zustimmen wird. Das Änderungsgesetz soll am 15.12.2022 verkündet werden. Damit bleibt die Möglichkeit, Stadt- und Gemeinderatssitzungen im hybriden Format durchzuführen, dauerhaft erhalten, sofern die Stadt oder die Gemeinde sich dafür in ihrer Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit entschieden hat. Änderungen des Art. 47a GO sind mit der Entfristung nicht verbunden.

Da sich die Durchführung von sog. Hybridsitzungen in Sitzungen des Stadtrates Fürstenfeldbruck durchaus positiv darstellten und bewährt haben (rechtlich wie auch technisch; durchschnittliche Teilnehmerzahl 5), empfiehlt die Verwaltung, die derzeit in § 43 a festgelegte Befristung aufzuheben:

**§ 43 a Außerkrafttreten**

~~§ 24 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.~~

**B) Livestream:**

Die in § 24 Abs. 2 Satz 5 festgelegte Befristung eines sog. „Livestreams“ ist ebenfalls beim Beschluss zum Neuerlass der Gesamtsatzung zu streichen:

~~Liveübertragungen und die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates im Internet werden für eine Testphase von zwei Jahren zugelassen.~~

Der Verwaltungsvorschlag basiert auf dem nicht geringen Interesse zur zeitgleichen Verfolgung einer Stadtratssitzung oder zum Ansehen im Nachgang, dies stellt sich im Erhebungszeitraum folgendermaßen dar:

Livestream Datum	Maximal gleichzeitige Zuschauer:innen Live	Durchschnittliche Zuschauer:innen Live	Gesamt Ansichten Live	Gesamt Ansichten VOD
27.07.2021	72	65	393	684
23.09.2021	21	23	58	241
26.10.2021	23	20	63	253
30.11.2021	18	15	41	216
21.12.2021	12	8	19	131
25.01.2022	22	15	43	249
22.02.2022	37	32	156	614
29.03.2022	32	29	127	452
02.05.2022	40	27	149	538
01.06.2022	17	13	49	289
29.06.2022	28	26	47	206
26.07.2022	34	30	127	418
27.09.2022	31	28	75	330
25.10.2022	26	20	68	338
Mittelwert	46	45	325	346

### C) Sonderausschuss Corona-Pandemie

Ebenfalls obsolet ist die in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 vom Stadtrat beschlossene Einrichtung eines "Sonderausschusses Corona-Pandemie" (SoCoPa); der SoCoPa sollte die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für Personenzusammenkünfte geprägten Phase gewährleisten. Dieser Ausschuss wird durch die dauerhafte Implementierung von der Möglichkeit zur Durchführung von Hybridsitzungen ebenfalls nicht mehr erforderlich sein; und sollte aufgelöst werden.



R U N D S C H R E I B E N Nr. 314/2022

an alle  
Mitgliedstädte und -gemeinden  
des Bayerischen StädtetagsReferent  
Telefon  
Telefax  
E-MailDr. Noël Friedrich  
089 290087-15  
089 290087-65  
noel.friedrich@bay-staedtetag.de

Az.

0223 Fr/Fi

Datum

16. November 2022

**Änderung der Gemeindeordnung/  
Entfristung von Hybridsitzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sieht bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Diese Befristungen sollen daher aufgehoben werden, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, unbefristet fortgelten.

Um die Entfristung der Hybridsitzungen (Art. 47a GO) noch vor dem Ablauf der Befristung am 31.12.2022 zu bewerkstelligen, wurde die Neuregelung (Streichung des bisherigen Art. 122 Abs. 2 GO) nunmehr in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vorgesehen. Der Innenausschuss des Bayerischen Landtages hat letzte Woche in seiner Sitzung am 09.11.2022 hierüber beraten und der geplanten Gesetzesänderung zugestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände nahmen an dieser Sitzung teil und begrüßten die Neuregelung. Es wird erwartet, dass der Bayerische Landtag der Gesetzesänderung im Plenum am 01.12.2022 zustimmen wird. Das Änderungsgesetz soll am 15.12.2022 verkündet werden. Damit bleibt die Möglichkeit, Stadt- und Gemeinderatssitzungen im hybriden Format durchzuführen, dauerhaft erhalten, sofern die Stadt oder die Gemeinde sich dafür in ihrer Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit entschieden hat. Änderungen des Art. 47a GO sind mit der Entfristung nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Noël Friedrich



## Die Kommunalpolitik darf hybrid sein

Vom kommenden Jahr an sind Sitzungen von Stadt-, Gemeinde- und Landkreisparlamenten via Bildschirm regulär möglich

**München** – Nur der Bürgermeister oder Sitzungsleiter muss im Rathaus bleiben, der Rest des Gemeinderats kann sich theoretisch über den Bildschirm daheim zuschalten – wenn die Mitglieder das möchten und sofern eine Mehrheit zuvor diese Option beschließt. Zum neuen Jahr wird Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreis- und Bezirkstagen die Möglichkeit hybrider Tagungen verlässlich eingeräumt. Wie das Innenministerium am Mittwoch auf Nachfrage der SZ mitteilte, hat der Landtag die gesetzliche Grundlage dafür in die Wege geleitet. Sie folgt auf eine Experimentierphase, die Kommunen das Instrument für die Corona-Krise an die Hand gab; allerdings war diese Ermächtigung nur bis zum Jahresende 2022 befristet. Der Probelauf sollte aber, wie das Ministerium bei der Einführung 2021 betont hatte, unabhängig von der Pandemie „mehr Handlungsspielräume verschaffen“. Zum Beispiel für die Vereinbarkeit kommunaler Ehrenämter mit Familie und Beruf.

Die Kommunen können frei entscheiden, „ob und für welche Fälle sie Hybridsitzungen zulassen wollen“, heißt es aus dem Ministerium. Städte, Gemeinden und Landkreise, die bisher Hybridsitzungen nicht auf pandemie- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten beschränkten, berichteten aber von „mehr Flexibilität“. Man schaffe somit einen „Baustein, der künftig dazu führen kann, kommunale Ehrenämter auch für Frauen attraktiver zu machen“. Immer wieder hört man in der Lokalpolitik, dass vor allem Mütter erst gar nicht kandidieren wollen, da abendliche Präsenzsitzungen nicht mit dem Familienleben in Einklang zu bringen sind. Die Kommunalwahl vor zwei Jahren hatte nur geringe Steigerungen des Frauenanteils ergeben: Zum Beispiel in Räten kreisangehöriger Städte und Gemeinden liegt er jetzt bei 22 Prozent.

Bisher hatten erstaunlich wenige Kommunen die Testphase wirklich genutzt. Das zeigte ein Bericht an den Innenausschuss des Landtags im Oktober. 52 Prozent aller kreisfreien Städte tagten demnach – mitunter sogar regelmäßig – zuletzt hybrid; aber lediglich 21 Prozent der Landkreise, 17 Prozent der Großen Kreisstädte und nur 6,4 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden. Datenschutz, maue Debattenkultur ohne direkten Austausch und finanzielle Sorgen wegen der anzuschaffenden Technik – derlei Gründe wurden von zögerlichen Kommunen häufig genannt. Manche Räte, hieß es vom Bayerischen Gemeindetag, seien womöglich bisher zurückhaltend beim Kauf von Kameras und Mikrofonen gewesen, weil die dauerhafte Regelung ausstand. Ohne gesetzliche Grundlage wäre die Investition ja quasi für die Katz gewesen. Andere Kommunen wollten laut Evaluierung übrigens noch weitergehen, die Landkreise Traunstein und Nürnberger Land regten rein digitale Sitzungen an. Das Ministerium hatte hierbei Bedenken: Dies bedeute, „dass sich jedes Mitglied eines kommunalen Gremiums zwangsläufig digital zuschalten muss. Also auch die Mitglieder, die lieber in Präsenz teilnehmen wollen“.

Kurios mutet der Weg der neuen Regelung im Landtag an. So rügte die Opposition im Oktober, dass das Vorhaben zeitlich nicht mehr bis zum Jahresbeginn beschlossen werden könne. Kommunalen Gremien, die schon hybrid tagen, hätte also im Januar die Basis dafür gefehlt. Nun haben die Regierungsfaktionen CSU und Freie Wähler die Hybridsitzungen als Änderungsantrag beim bereits weit gediehenen neuen Rettungsdienstgesetz dazu gepackt. Eine eigene erste Lesung im Landtag entfällt also, bei der zweiten Anfang Dezember wird es vor allem ums Rettungswesen gehen. Ein Verfahren, das laut Innenministerium „nicht unüblich“ ist und einen „zeitlichen Vorteil“ nutzt. Johannes Becher (Grüne) findet die „Huckepack“-Gesetzgebung mit derart verschiedenen Themen zwar „etwas schräg“, auch hätte man beim formalen Weg weitere Ideen zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts

ansprechen können. Andererseits sei das eben die Chance, noch Planungssicherheit für die Kommunen zu bekommen. Aber auch, meint Becher, „das Eingeständnis der Staatsregierung, dass sie hier viel zu spät dran war“.Johann Osel

**Geschäftsordnung**

für den Stadtrat Fürstenfeldbruck  
Wahlperiode 2020 - 2026

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	
A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. DER STADTRAT .....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats.....	3
II. DIE STADTRATSMITGLIEDER .....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....	8
§ 6 Rechtsstellung berufsmäßiger Stadtratsmitglieder, Aufgaben.....	9
III. DIE AUSSCHÜSSE .....	9
1. Allgemeines .....	9
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	9
2. Aufgaben der Ausschüsse .....	10
§ 8 Vorberatende Ausschüsse .....	10
§ 9 Beschließende Ausschüsse .....	11
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	15
§ 11 Konversionsausschuss .....	15
§ 12 Baubegleitende Ausschüsse.....	15
§ 13 Ferianausschuss .....	15
§ 14 Fraktionsrunde .....	16
IV. DER/DIE OBERBÜRGERMEISTER/-IN .....	16
1. Aufgaben.....	16
§ 15 Vorsitz im Stadtrat .....	16
§ 16 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	16
§ 17 Einzelne Aufgaben .....	17
§ 18 Vertretung der Stadt nach außen.....	20
§ 19 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	20
§ 20 Sonstige Geschäfte .....	21
2. Stellvertretung.....	21
§ 21 Weitere Bürgermeister/-innen, weitere Stellvertreter/-innen, Aufgaben .....	21
B. Der Geschäftsgang .....	21
I. ALLGEMEINES.....	21
§ 22 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	21
§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	21
§ 24 Öffentliche Sitzungen .....	22
§ 24a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung .....	22
§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen.....	23
II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN.....	23
§ 26 Einberufung .....	23
§ 27 Tagesordnung .....	23
§ 28 Form und Frist für die Einladung.....	24
§ 29 Antragsrecht und Einbringung.....	25
III. SITZUNGSVERLAUF .....	25
§ 30 Eröffnung der Sitzung .....	25
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung .....	25
§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	26
§ 33 Abstimmung .....	27
§ 34 Wahlen .....	28

---

§ 35 Anfragen.....	29
§ 36 Bürgerfragestunde .....	29
§ 37 Beendigung der Sitzung.....	29
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT .....	29
§ 38 Form und Inhalt .....	29
§ 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	30
V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE .....	30
§ 40 Anwendbare Bestimmungen .....	30
§ 41 Art der Bekanntmachung .....	30
C. Schlussbestimmungen.....	31
§ 42 Änderung der Geschäftsordnung.....	31
§ 43 Verteilung der Geschäftsordnung .....	31
§ 44 Inkrafttreten .....	31

## 2 Anlagen

Entwurf

Der Stadtrat Fürstenfeldbruck gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **Präambel**

Die in den einzelnen Bestimmungen relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

## **A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

### **I. DER STADTRAT**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Realisierung von durch gefasste Beschlüsse abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird.
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen sowie über die Gewinnverwendung bei städtischen Beteiligungen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der/des Datenschutzbeauftragten und der/des Antikorruptionsbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss, den Eigenbetrieb oder den/die Oberbürgermeister/-in übertragen sind,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einschließlich Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss, den Eigenbetrieb oder dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen sind,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen,

23. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und Einleitung von Raumordnungsverfahren sowie Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Beschlussfassung nach § 10 BauGB, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss ermächtigt ist,
24. die Entscheidung über Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren,
25. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
26. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Trägerin zur Mitwirkung betroffen ist,
30. finanzielle Angelegenheiten, soweit sie nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
31. Angelegenheiten von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, die die Einrichtung, Kündigung und Auflösung von Gesellschaft sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Gesellschaftseinlagen betreffen,
32. die Entscheidung über Betriebsansiedlungen auf geeigneten städtischen Grundstücken.

## II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Die Referenten/-innen sind von den zuständigen Mitarbeitern/-innen des Rathauses im Rahmen der Erstellung von Sitzungsvorlagen einzubeziehen. <sup>3</sup>Die Referenten/-innen werden ehrenamtlich tätig.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die Oberbürgermeister/-in im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/-innen einzelne Befugnisse (§§ 15 bis 19) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup> Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup> Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup> Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup> Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in geltend zu machen.

(6) Fraktionsvorsitzenden und einem/-r benannten Sprecher/-in von Ausschussgemeinschaften werden bezüglich Absatz 5 die gleichen Rechte wie für Referenten/-innen eingeräumt ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungskreis.

(7) Es werden folgende Referate gebildet:

1. Planung, Hochbau, Flächennutzungsplan, Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung, Hochwasserfreilegung, planungsrelevante Umweltfragen; Angelegenheiten des Stadtbauamtes - Abteilung Hochbau, einschließlich des baulichen Unterhalts der städtischen Hochbauten, Denkmäler und Denkmalschutz sowie Vorkaufrechte
2. Verkehr, Tiefbau  
Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung, -lenkung und -regelung, Vorbehandlung verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer Anordnungen und Maßnahmen  
Bau und Unterhalt der öffentlichen Straßen, Wege und Brücken, Abwassereinrichtungen
3. Finanzen, Liegenschaften  
Angelegenheiten des städtischen Haushaltes, der Finanzplanung, des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, Abgaben und Rechnungsprüfung, Angelegenheiten der stadt eigenen Grundstücke
4. Personal  
Angelegenheiten des städtischen Personals (Stadtverwaltung, Veranstaltungsforum)
5. Sport  
Pflege der sportlichen Belange, Sportplanung, Sportlerehrung; Verbindung zu Sportvereinen, Pflege und Ausbau der Sportanlagen und -einrichtungen, von Freizeiteinrichtungen und Naherholungsstätten
6. Kultur, Brauchtum, Tourismus  
Kirchen, Vereine (Heimatspflege, Gesang, Musik, Konzerte, Theater), Brauchtum (Leonhardifahrt, Luzienhäuschenschwimmen, Faschingszug), Straßenbenennungen, Gefangenenfriedhof, Alter Schlachthof, Stadtarchiv, Stadtchronik, Angelegenheiten des Tourismus
7. Fürstenfeld, Kultur, Kunsthaus  
Eigenbetrieb Fürstenfeld mit Vereinen mit Sitz in Fürstenfeld (IG Kultur, Künstlervereinigungen, Neue Bühne Bruck), Museen, historische Veröffentlichungen der Stadt, städtische Kunst- und Geschichtsausstellungen, Ankauf von Kunstgegenständen

8. Bibliothek  
Angelegenheiten der Bibliothek
9. Kindertageseinrichtungen und Spielplätze  
Angelegenheiten der Kinderkrippen und Kindergärten einschließlich vorschulischer Erziehung und der städtischen Kinderspielplätze
10. Horte, Schulen, Erwachsenenbildung  
Angelegenheiten der Erfüllung des Verwaltungs- und Sachaufwandes für Grund- und Hauptschulen, Mittelschulen sowie der Horte und Schülerzentren, Jugendsozialarbeit an den Schulen, Bildungsangelegenheiten, Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH)
11. Jugend  
Angelegenheiten der Jugendzentren und des Abenteuerspielplatzes sowie der gesamten organisierten und nichtorganisierten Jugend
12. Soziales  
Angelegenheiten der Alten- und Pflegeeinrichtungen, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen des Sozialwesens, Seniorenveranstaltungen, Mehrgenerationenhäuser
13. Gleichstellung und Antidiskriminierung  
Gleichstellung von Frauen und Männern, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen der Frauenarbeit
14. Feuerwehr, Katastrophenschutz  
Angelegenheiten des Feuerlösch- und Rettungswesens, der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerbeschau, des Hochwasser- und Katastrophenschutzes, Zivilschutzfragen, Fragen der öffentlichen Sicherheit
15. Feste, Märkte  
Angelegenheiten der örtlichen Märkte und Volksfeste
16. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing  
Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, Fragen weiterer Gewerbeansiedlungen bzw. Industrieansiedlungen, Stadtmarketing, digitale Infrastruktur
17. Mittelstand, Gewerbe  
Angelegenheiten des Mittelstandes, Handels und Gewerbes, Kontaktpflege mit diesen Betrieben und deren Verbänden
18. Partnerstädte  
Angelegenheiten von Partnerstädten, Kontaktpflege mit den Partnerstädten
19. Integration  
Angelegenheiten von Menschen mit Integrationshindernissen, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen für davon Betroffene
20. Umwelt, Naturschutz, Nachhaltigkeit  
Angelegenheiten, die der Sicherung einer intakten Umwelt und der Abwehr von Umweltschäden dienen (Umwelt-, Landschafts-, Arten- und Naturschutz), Angelegenheiten des Ausbaues und der Pflege der öffentlichen Grünanlagen, Pflanzgärten,

21. Klimaschutz und Energie  
Angelegenheiten des Klimaschutzes (Minderung von Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schutz und Ausbau von Treibhausgas-Senken, etc.)
22. Friedhof, Baubetriebshof  
Angelegenheiten des Friedhofswesens, des Baubetriebshofes inklusive der Stadtgärtnerei und des städtischen Fuhrparks
23. Bürgerbeteiligung  
Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung wie Informationsvermittlung städtischer Belange, Annahme und Erstbegutachtung von Ideen und Vorschlägen der Bürgerschaft, Bürgersprechstunde, Beiräte, und Sachverwandtes
24. Digitalpolitisches Referat und Soziale Medien
25. Konversion Fliegerhorst  
Angelegenheiten der Entwicklung, Planung, planungsrelevante Umweltfragen und Angelegenheiten des Stadtbauamtes - Abteilung Hochbau und Tiefbau mit Abstimmung des Konversionsausschusses

#### **§ 4**

#### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten unterliegen die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und dem Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen vor einer Veröffentlichung durch die Stadt (u.a. im elektronischen Bürgerinformationsportal) und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die Oberbürgermeister/-in und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen; diese/-r unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

## § 6

### Rechtsstellung berufsmäßiger Stadtratsmitglieder, Aufgaben

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des/der Oberbürgermeisters/-in ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## III. DIE AUSSCHÜSSE

### 1. Allgemeines

## § 7

### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet bei der erstmaligen Sitzverteilung die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Ausschussmitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erste und zweite Stellvertreter/-innen namentlich bestellt. Im Verhinderungsfall sind die Sitzungsunterlagen durch das Ausschussmitglied an die jeweiligen Stellvertreter weiterzugeben.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führen der/die Oberbürgermeister/-in, seine Stellvertreter/-innen oder ein vom/von der Oberbürgermeister/-in bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter/-in für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) <sup>1</sup>Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 3 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet von zwei vorberatenden Ausschüssen, können diese zur gemeinsamen Sitzung zusammentreten oder die Angelegenheit wird direkt im Stadtrat behandelt. <sup>3</sup>Aus dringlichen Gründen können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch ohne Vorberatung unmittelbar dem Stadtrat vorgelegt werden. <sup>4</sup>Art. 37 GO bleibt unberührt.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gemeinschaftspflege und der öffentlichen Einrichtungen, von Betriebsansiedlungen sowie des städtischen Personals
- b) Vorberatung aller Angelegenheiten des Referats Finanzen, Liegenschaften, insbesondere
  - Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
  - Beteiligungen, Änderungen der Beteiligungen, Änderungen der Eigenkapitalausstattungen, bei Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, Entnahmen,
- c) Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Mittelstand/Gewerbe.

#### 2. Planung- und Bauausschuss

Vorberatung aller Angelegenheiten des Referats Planung, Hochbau, Flächennutzungsplan, soweit nicht baubegleitende Ausschüsse beauftragt wurden, insbesondere

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen (Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Satzungs- und Feststellungsbeschluss),
- Erlass von Veränderungssperren,
- Erlass von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der bayerischen Bauordnung,
- Betriebsansiedlungen bei Vorhandensein eines geeigneten und städtischen Grundstücks,

- bei Entscheidungen über die Realisierung von planerisch abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird.

### 3. Kultur- und Werkausschuss

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs Fürstenfeld, der Referate Kultur, Brauchtum, Tourismus, Bibliothek, Feste und Städtepartnerschaften,
- b) Vorbereitung der Finanzpläne, Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sowie der Entlastung,
- c) Vorberatung von Ehrungen.

### 4. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Verkehr, Umwelt, Klimaschutz und Energie, sowie Fragen des Tiefbaus.

### 5. Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Integration, Soziales, Gleichstellung, Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen, Jugend, Sport und Bildung.

## § 9

### Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die Oberbürgermeister/-in oder sein/e/ihre Stellvertreter/-in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim/bei der Oberbürgermeister/-in eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
  - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
    - Erlass 50.000 €

- Niederschlagung 250.000 €
  - Stundung 500.000 €
  - Aussetzung der Vollziehung 250.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze oder, falls dieser nicht feststeht einem geschätzten Auftragswert von 500.000 €,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten/-innen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A13 BayBesG (3. Qualifikationsebene) sowie der Arbeitnehmer/-innen ab Entgeltgruppe 9a bis Entgeltgruppe 12 TVöD-V bzw. ab Entgeltgruppe S11a bis Entgeltgruppe S17 TVöD-SuE; hierzu zählen insbesondere:
- Ernennungen bzw. Einstellungen
  - Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen
  - Ruhestandsversetzungen bzw. Entlassungen
  - Beförderungen bzw. Höhergruppierungen;
- die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO). Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen, über welche der/die Oberbürgermeister/-in oder V. i. A. als sog. laufende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit entscheidet (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der GeschO),
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung von Feuerwehrkommandanten/-innen, Vorschlag von Schöffen/-innen usw.,
  - d) die jährliche grundsätzliche Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen (gem. Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (TVFlexAZ i.V.m. AltTZG bzw. dem BayBG)),
  - e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
  - f) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten zu den Themenkreisen Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
  - g) Grundstücksangelegenheiten:
    - der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall,

- die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzlich Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
  - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht mehr als 10 Jahre unkündbar geschlossen werden,
  - die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 500.000 € beträgt,
- h) Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € nicht übersteigt,

soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in selbstständig entscheidet.

## **2. Planungs- und Bauausschuss:**

- a) Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Baulandumlegung, planungsrelevante Umweltfragen,
- b) Behandlung von Bauvorhaben,
- c) Gesetzliche Vorkaufsrechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €,
- d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, soweit damit auch Verpflichtungen für die Stadt verbunden sind,
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- g) Im Übrigen Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsmittel, die zum Aufgabenbereich der Referate Planung, Hochbau, Flächennutzungsplan, Veranstaltungsforum Fürstenfeld und Konversion Fliegerhorst gehören, soweit nicht baubegleitende Ausschüsse beauftragt wurden, und bei einer Maßnahme ein Kostenrahmen von einer Million Euro nicht überschritten wird,
- h) die Entscheidung über die Realisierung von durch gefasste Beschlüsse abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit der Kostenrahmen mehr als 100.000,00 € und weniger als 1.000.000,00 € beträgt

soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in selbstständig entscheidet.

**3. Kultur- und Werkausschuss:**

- a) Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs Fürstenfeld, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
- b) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Kultur, Brauchtum, Tourismus, Bibliothek, Feste, Märkte, sowie Partnerstädte,
- c) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der unter a) und b) aufgeführten Referate einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von diesen Referaten erfasst sind, von mehr als 5.000 €.

**4. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau:**

- a) Grundsatzfragen des Umwelt-, Arten-, Natur- und Klimaschutz,
- b) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Verkehr, Umwelt, Klimaschutz und Energie,
- c) Baumaßnahmen am stadteigenen Haus- und Grundbesitz soweit nicht Hochbaumaßnahmen einschließlich Baumaßnahmen an städtischem Sondervermögen sowie Straßen-, Brückenbau und Abwasserbeseitigung einschließlich aller Bauvergaben mit Ausnahme derjenigen, für die baubegleitende Ausschüsse oder andere Ausschüsse zuständig sind bis zu einer Höchstgrenze von 2 Mio.€,
- d) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- e) Umstufungen und Einziehungen,
- f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen.

**5. Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport:**

- a) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Integration, Soziales, Gleichstellung, Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport,
- b) Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von den Referaten erfasst sind, von mehr als 5.000 €,
- c) Entscheidung über die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und -einrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen, Vergabe der Sportförderungsmittel,
- d) Sportlerehrungen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Das Revisionsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Revisionsamt nur vom/von der Oberbürgermeister/-in oder vom Stadtrat erteilt werden (Art. 104 Abs. 2 GO).

## **§ 11 Konversionsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Konversionsausschuss ist das politische Lenkungs- und Entscheidungsgremium im Zusammenhang mit der Konversion des Fliegerhorstes. <sup>2</sup>Er stellt das für alle im Kontext mit der Konversion stehenden Belange handlungs- und beschlussfähige Entscheidungsgremium im Sinne des Artikel 32 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung dar. <sup>3</sup>Der räumliche Umgriff ergibt sich aus der Anlage 2.

(2) Als Querschnittsausschuss nimmt der Konversionsausschuss unter Berücksichtigung der räumlichen Begrenzung nach Absatz 1 sowohl vorbereitend als auch beschließend alle Aufgaben der weiteren Ausschüsse wahr, soweit die jeweilige Entscheidung nicht in die Kompetenz des Stadtrates oder des/-r Oberbürgermeisters/-in fällt.

(3) <sup>1</sup>Das Referat Konversion Fliegerhorst vertritt aufgrund der Vielzahl der betroffenen Referate im Sinne einer Bündelung der Kommunikation stellvertretend für alle anderen Referate. <sup>2</sup>Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Referat für Finanzen und Liegenschaften, sowie dem Referat für Planung und Hochbau.

## **§ 12 Baubegleitende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Baubegleitende Ausschüsse können für städtische Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung gebildet werden. <sup>2</sup>Der Stadtrat legt bei der Beschlussfassung über die Bildung eines baubegleitenden Ausschusses dessen Aufgabenbereiche fest.

(2) Die Tätigkeit der baubegleitenden Ausschüsse endet mit Vorlage und Genehmigung der Schlussrechnung der Baumaßnahme.

(3) Bei der Besetzung von Gremien mit externen Mitgliedern soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

## **§ 13 Ferienausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Ferienzeit des Stadtrats ist zweigeteilt. <sup>2</sup>Die Sommerferienzeit beginnt grundsätzlich jeweils am 01. August, und endet nach vier Wochen. <sup>3</sup>Nur in Ausnahmesituationen kann der Ferienausschuss durch Beschluss im Umlaufverfahren außerhalb der Ferienzeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtrates eingesetzt werden; der jeweilige Übertragungs- bzw. Einsetzungsbeschluss wird dann in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates rückwirkend bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Aufgaben, die kraft Gesetz

dem Stadtrat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Kultur- und Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

#### **§ 14 Fraktionsrunde**

(1) <sup>1</sup>Die Fraktionsrunde besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/-n, den beiden stellvertretenden Bürgermeistern/-innen, und je einem Sprecher der Stadtratsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften. <sup>2</sup>Sie werden im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/-in vertreten.

(2) <sup>1</sup>Die Fraktionsrunde ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. <sup>2</sup>Die Sitze werden durch Beschluss des Stadtrats auf die von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften benannten Stadtratsmitglieder verteilt. <sup>3</sup>Die Fraktionsrunde wird vom/von der Oberbürgermeister/-in mindestens vierteljährlich einberufen und tagt nichtöffentlich.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionsrunde unterstützt den/die Oberbürgermeister/-in bei der Führung der Geschäfte. <sup>2</sup>Besonders obliegt es ihm/ihr, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. <sup>3</sup>Ferner werden Personalangelegenheiten der Bürgermeister/-innen sowie der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erörtert.

### **IV. DER/DIE OBERBÜRGERMEISTER/-IN**

#### **1. Aufgaben**

#### **§ 15 Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der/die Oberbürgermeister/-in Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 16 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er/Sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/-innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt; ebenso für die Wahrnehmung von Auslandsdienstreisen durch den/die Oberbürgermeister/-in. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der/die Oberbürgermeister/-in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/-innen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des/-r Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten/-innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 17 Einzelne Aufgaben**

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm/ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/-innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine/n Dritte/n, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzende/-r des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/-in gehören insbesondere auch:

1. Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen:
  - a) der städtischen Beamten/-innen bis Besoldungsgruppe A 8 BayBesG sowie der Arbeitnehmer/-innen bis Entgeltgruppe 8 TVöD-V bzw. bis Entgeltgruppe S9 TVöD-SuE,

- b) laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sowie weitere Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO für alle städtischen Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen, hierzu zählen insbesondere:
- interne Umsetzungen
  - Arbeitszeitänderungen
  - Gewährung von Leistungsstufen bzw. vorzeitigen Stufenvorrückungen
  - Gewährung von persönlichen Zulagen nach § 14 TVöD
  - Gewährung von Elternzeit oder Sonderurlaub
  - Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes einschl. der Genehmigung von Auslandsdienstreisen
  - Funktionsbestellungen
  - Genehmigung von Nebentätigkeiten,
- c) die Anerkennung von Dienst- und Wegeunfällen für Beamte/-innen bis zur Besoldungsgruppe A 8.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| - Erlass                     | 10.000 €  |
| - Niederschlagung            | 50.000 €  |
| - Stundung                   | 100.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 50.000 €  |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall. Einmal jährlich wird der Stadtrat über die gewährten Zuschüsse informiert.

- g) Geldanlagen und Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss aufgestellten Grundsätze,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall,
  - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
  - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
  - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000 € beträgt.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten zur Führung von Passivprozessen,
    - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
  - c) Entscheidung über die Abschnittsbildung im Vollzug der Erschließungsbeitragsatzung.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO; für den letzteren Fall gilt, dass das Vorhaben dem PBA vorzulegen ist,
  - b) die Entscheidung über Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Der/Die Oberbürgermeister/-in informiert bei diesen Baugesuchen ab Gebäudeklasse 4 den Planungs- und Bauausschuss zur nächsten Sitzung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren,
  - c) die Entscheidung über weitere Vorhaben, außer
    - im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB,
    - im Innenbereich nach § 34 Abs. 3 BauGB,
    - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2

BauGB, soweit Befreiungen erforderlich sind, bei denen fraglich ist, ob ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst wird oder Bezugsfallwirkung gegeben sein könnte,

- im Rahmen des § 33 Abs. 2 und 3 BauGB.
- d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, die keine Verpflichtung der Stadt oder eine Verpflichtung der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € beinhalten,
- e) die Benennung der Mitglieder von Fachbeiräten und Jurys von Wettbewerben im Benehmen mit den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
- f) die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren,
- g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Oberbürgermeister/-in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 18 Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Der Umfang der Vertretungsmacht des/der Oberbürgermeisters/-in zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die Oberbürgermeister/-in nicht gemäß § 16 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 19 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Oberbürgermeister/-in oder von ihm bestellte Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die Oberbürgermeister/-in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 20 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-in, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

### 2. Stellvertretung

## § 21 Weitere Bürgermeister/-innen, weitere Stellvertreter/-innen, Aufgaben

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Bürgermeister/-in und, wenn diese/-r ebenfalls verhindert ist, vom/von der dritten Bürgermeister/-in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/-in, des/der zweiten und des/der dritten Bürgermeisters/-in bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter/-innen zwei weitere Mitglieder des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO).

(3) Der/Die Stellvertreter/-in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-in aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. ALLGEMEINES

## § 22 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und Oberbürgermeister/-in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Einwohner/-innen der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Oberbürgermeisters/-in fallen, erledigt diese/-r in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er/sie den Stadtrat.

## § 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: §13 Ferienausschuss). <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist jegliches

Rauchen nicht gestattet. <sup>4</sup>Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsgeräte sind stummzuschalten.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 24 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen einzelner Mitglieder hinsichtlich ihrer/seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern/-innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig. <sup>5</sup>Die gestreamten Sitzungsinhalte dürfen maximal für 14 Tage in einer Mediathek bereitgestellt werden, und sind hiernach unverzüglich zu löschen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 24 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) <sup>1</sup>Stadratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats anlassbezogen in besonderen Situationen oder Lagen mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Zugeschaltete Stadratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend. <sup>3</sup>Einmal jährlich soll eine Testsitzung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder sie ist unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht zustande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadratsmitglied gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Die Stadt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>Ist mindestens ein Stadratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

(3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

## **§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. (Einzel-)Personalangelegenheiten und Ehrungen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die Oberbürgermeister/-in der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**

### **§ 26 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 statt; die Ausschusssitzungen beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr, die Stadtratssitzungen um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 28) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 27 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig (§ 29 Abs. 1 Satz 2) eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der/die Oberbürgermeister/-in möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das im Rahmen der Sitzungsvorbereitung aus organisatorischen und/oder zeitlichen Gegebenheiten nicht möglich, sind die Anträge

in jedem Fall innerhalb von vier Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. <sup>5</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in hat die Anträge der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen unverzüglich bekannt zu geben. <sup>6</sup>Den Antragstellern/-innen sind vorab die zugehörigen Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellen.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Für die Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 28 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, bei vorliegendem schriftlichen Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des/der Empfängers/-in oder bei seinem/ihrer Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung können weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(6) Mindestens drei Tage vor der Sitzung abgegebene Stellungnahmen von Referenten/-innen oder Antragsstellern/-innen sind den Stadtrats- bzw. Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 29 Antragsrecht und Einbringung**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sind spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bis 09.00 Uhr nur beim/bei der Oberbürgermeister/-in einzureichen. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird in der Tagesordnung fortgefahren, oder

2. bei allen anderen, nicht dringlichen Angelegenheiten sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### **III. SITZUNGSVERLAUF**

## **§ 30 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche und/oder öffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## **§ 31 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 32

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup> Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem/-r Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>3</sup>Dies gilt ebenso für den Fall, dass ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>5</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer/-innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Mit Zustimmung des Gremiums kann Zuhörern das Wort erteilt werden. <sup>6</sup>Referenten/-innen, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, haben für ihren Fachbereich Rede-recht.

(4) <sup>1</sup>Die Redner/-innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. <sup>3</sup>Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. <sup>4</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in kann die Redezeit verlängern. <sup>5</sup>Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung der Redezeit. <sup>6</sup>Jedes Ratsmitglied darf außer in den Ausschüssen zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen. <sup>7</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied ein zweites Mal zu einer Sache sprechen darf; insbesondere bei einer grundlegenden finanziellen oder richtungsweisenden Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit. <sup>8</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
- c) Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d) Überweisung an einen Ausschuss
- e) Schluss der Rednerliste und Debatte

- f) Beschränkung der Redezeit (außer anderweitig geregelt)  
 g) Geheime Abstimmung  
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner/-innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. <sup>5</sup>Bei umfangreichen Tagesordnungen wird für den Tag nach dem Sitzungstag eine (eigenständige) Reservesitzung angesetzt und geladen, die dann entfallen kann, falls die Tagesordnungspunkte wider Erwarten doch am Vortag alle behandelt werden können.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungsdauer wird auf 3 Stunden begrenzt; der Stadtrat kann mit Mehrheit davon bis zu maximal 30 Minuten abweichen. <sup>2</sup>Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. <sup>3</sup>Nicht in Beratung gekommene Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. <sup>4</sup>In dringlichen Fällen wird eine Sondersitzung außerhalb des Sitzungsplanes einberufen.

### **§ 33 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nm. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Jede Abstimmung kann hierzu parallel elektronisch angezeigt und revisionssicher aufgezeichnet werden. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>4</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/-n zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

#### **§ 34 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. <sup>3</sup>Der zu bildende Wahlausschuss kontrolliert alle Schritte der Wahl und verkündet das Wahlergebnis.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/-innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/-innen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber/-innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 35 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/-n Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/-n oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 36 Bürgerfragestunde**

<sup>1</sup>Alle Bürgerinnen und Bürger können in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Stadt berühren, Anfragen an den/die Oberbürgermeister/-in richten. <sup>2</sup>Sie werden im Stadtrat in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ zu Beginn der Tagesordnung beantwortet. <sup>3</sup>Die Anfragen sollen nach Möglichkeit schriftlich 3 Tage vor der jeweiligen Stadtratsitzung gestellt werden. Sie können aber auch mündlich in der Sitzung gestellt werden. <sup>4</sup>Der/die Oberbürgermeister/-in hat die schriftlichen Anfragen unverzüglich den Fraktionsprechern/-innen und Einzelstadtratsmitgliedern zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 37 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

### **§ 38 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung, auch digital, in einem geschützten Format, veröffentlicht.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger/-innen der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup> Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup> Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup> Niederschriften über nichtöffentliche und/oder öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup> Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE**

### **§ 40 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup> Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß. <sup>2</sup> Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup> Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer/-innen anwesend sein. <sup>2</sup> Berät ein Ausschuss über den Antrag von Stadtratsmitgliedern, die diesem Ausschuss nicht angehören, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller/-in Gelegenheit, den Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup> Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. BEKANTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN**

### **§ 41 Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup> Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup> Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup> Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

<sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. <sup>5</sup>Satzungen und Verordnungen bzw. deren Bekanntmachungen sollen soweit als möglich im Rathausreport sowie im Internet veröffentlicht werden.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende Amtstafeln:

1. Hauptstraße (Rathaus)
2. Münchner Straße (gegenüber Landratsamt)
3. Gelbenholzener Straße am Wertstoffhof / Ortsteil Gelbenholzen
4. Buchenauer Platz / Ortsteil Buchenau
5. Geschwister-Scholl-Platz
6. St.-Bernhard-Straße (St.-Bernhard-Kirche) Ecke Heimstättenstraße
7. Dorfstraße Ecke Schloßbergstraße / Ortsteil Aich
8. Kaiser-Ludwig-Straße (obere Dorf) an Viehwaage / Ortsteil Puch
9. Malchinger Straße an Schulbushaltestelle / Ortsteil Lindach
10. Lindenplatz (Neulindach) am Wertstoffhof über Waldstraße
11. Malchinger Straße (Neulindach) am Wertstoffhof
12. Theodor-Heuss-Straße (Nähe Schule) / Ecke Konrad-Adenauer-Straße

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 42**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

#### **§ 43**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Allen Mitgliedern des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

#### **§ 44**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2020 mit allen seitdem beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK  
Fürstenfeldbruck, 21.12.2023

Erich Raff  
Oberbürgermeister

**Anlagen: Kollegialorgane, die der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugeordnet sind oder nahe stehen**

1. Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
2. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord FFB mbH & Co. KG (INDUSTHA FFB)
3. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH
4. Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH
5. Kunsthaus Fürstenfeldbruck-gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
6. Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck
7. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
8. Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.
9. Stadtstiftung Fürstenfeldbruck
10. Erholungsflächenverein „Pucher Meer“ e.V.
11. WindEnergieAnlage Mammendorf GmbH & Co. KG
12. WindEnergieAnlage Malching GmbH & Co. KG

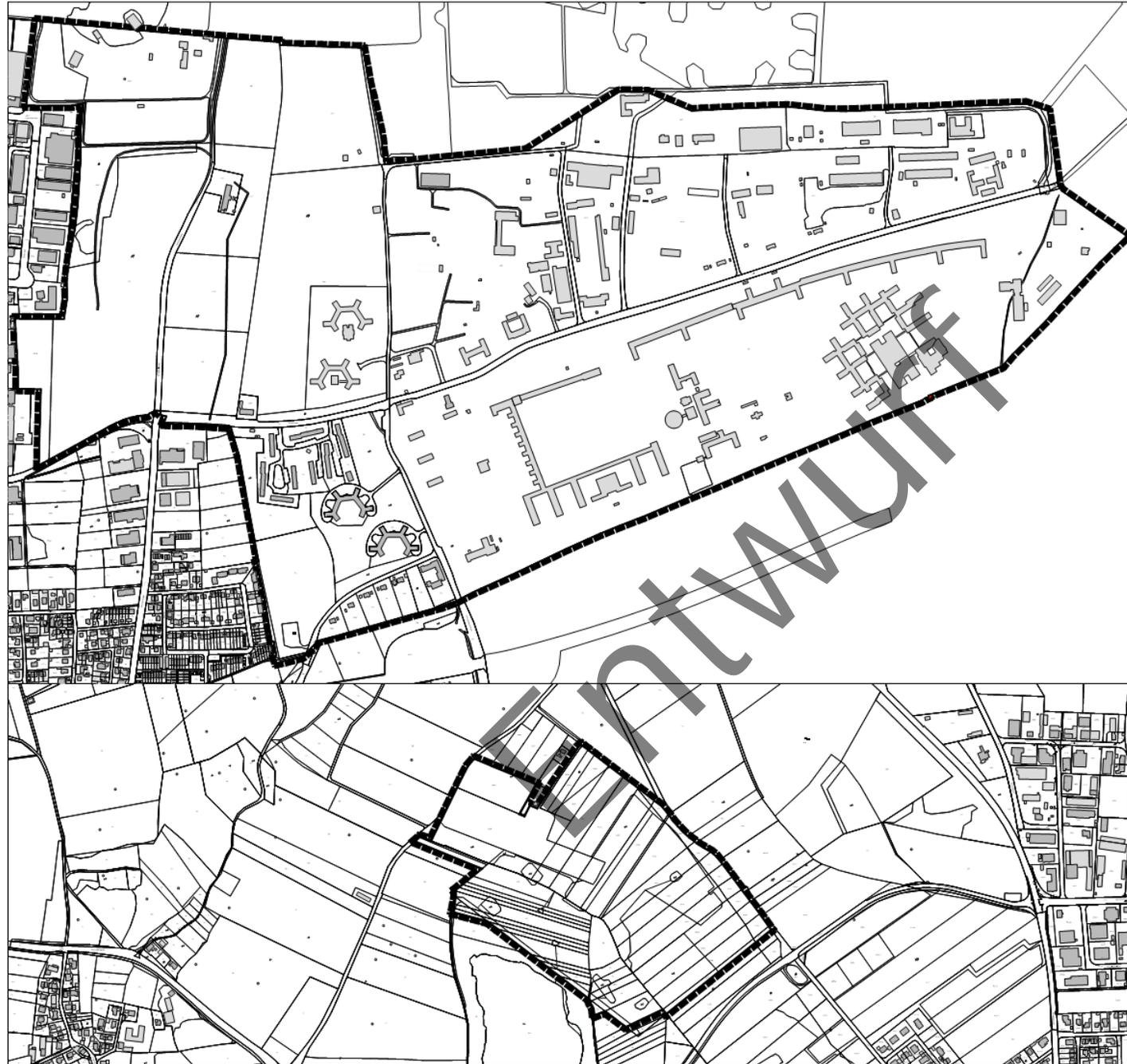
## **Anlage: Kollegialorgane, die der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugeordnet sind oder nahe stehen**

Im Folgenden werden die in den jeweiligen Satzungen bzw. den einschlägigen Gesetzen geregelten Bestimmungen zur Besetzung der Aufsichts- und Beratungsgremien in zusammengefasster Form dargestellt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist im Übrigen auch vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit möglich. Insoweit wird auf § 103 AktG verwiesen.

1. **Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH**  
Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Vorsitzender und weiteren elf Mitgliedern, die von der Gesellschafterin auf die Dauer der Wahlperiode aus Mitgliedern des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck entsandt werden und einem Vertreter, der von den Arbeitnehmern der Gesellschaft aus der Mitte der Belegschaft gewählt wird. Der/die Oberbürgermeister/-in wird im Verhinderungsfall durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
2. **Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord FFB mbH & Co. KG (INDUSTHA FFB)**  
Die Geschäftsführung erfolgt durch die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH (s. Punkt 3).
3. **Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH**  
Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Vorsitzender sowie drei weiteren Mitgliedern entsendet von der Stadt Fürstenfeldbruck, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied, entsendet von der Sparkasse Fürstenfeldbruck.
4. **Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH**  
Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Vorsitzender, einem Vorstandsmitglied des Fördervereins für die Volkshochschule Fürstenfeldbruck e.V., dessen Entsendung der Vorstand dieses Fördervereins bestimmt und drei Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck auf die Dauer der Wahlperiode benannt werden. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
5. **Kunsthause Fürstenfeldbruck-gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**  
Die Gesellschafterversammlung besteht aus zwei Mitgliedern des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, einem Vertreter der Kulturstiftung Dericks und einem Vertreter des Fördervereins Kunsthause.
6. **Sparkasse**  
Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis Fürstenfeldbruck und die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck jeweils sieben Verbandsräte. Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von einhalb Jahren der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck und der/die Oberbürgermeister/-in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

7. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied  
Der/die Oberbürgermeister/-in gehört der Verbandsversammlung kraft seines Amtes an. Jede Gemeinde entsendet je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat.
  
8. Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.  
Erster und zweiter Vorsitzender der Mitgliederversammlung sind Bürgermeister sowie Stadt- und Gemeinderäte aus den Mitgliedsstädten bzw. -gemeinden. Sie stellen auch den Vorstand und sind Mitglieder des Ausschusses.  
Das Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister und zwei Stadtratsmitgliedern.
  
9. Stadtstiftung Fürstenfeldbruck  
Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister und zwei weiteren Stadtratsmitgliedern.
  
10. Erholungsflächenverein „Pucher Meer“ e.V.  
Der/die Oberbürgermeister/-in gehört der Mitgliederversammlung kraft seines Amtes an. Jedes übrige Mitglied (außer LHS München) entsendet zudem einen weiteren Vertreter.
  
11. WindEnergieAnlage Mammendorf GmbH & Co. KG  
Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Mammendorf.
  
12. WindEnergieAnlage Malching GmbH & Co. KG  
Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Maisach.

## Anlage: Plan (§ 11 Abs. 2 Satz 2 GeschO)



Räumliche Abgrenzung der Konversionsflächen



ohne Maßstab



**Vorab-Auszug  
aus der Niederschrift über die  
33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 06.12.2022**

**Vorsitzender, Oberbürgermeister:**

Herr Erich Raff;

**Ausschussmitglieder:**

Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Karin Geißler; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Frau Gina Merkl; Herr Michael Piscitelli;

**Beratungspunkt (öffentlich):**

<b>TOP 4</b>	<b>Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Vermögenswirtschaft</b>
--------------	---

**Sachvortrag:**

Der Sachvortrag Nr. 2881/2022 vom 23.11.2022 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

**Ursprünglicher Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die im Entwurf beigefügten Dienstanweisungen zu Geldanlagen, Kassen- und Kommunalkrediten und die damit verbundenen Änderungen der Verwaltungspraxis.

Entgegenstehende Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind bei nächster Gelegenheit anzupassen.

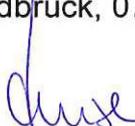
**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die im Entwurf beigefügten Dienstanweisungen zu Geldanlagen, Kassen- und Kommunalkrediten und die damit verbundenen Änderungen der Verwaltungspraxis.
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck zu veranlassen.*

**Ja-Stimmen: 13****Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Fürstenfeldbruck, 07.12.2022



Silke Kruse  
Schriftführerin



gez. Erich Raff  
Oberbürgermeister



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2885/2022

## 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 093/2020-2026 FW-Fraktion; Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt Fürstentfeldbruck und in der Region - Aufgriffsbeschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	dw	Erstelldatum	06.12.2022	
Verfasser	Walleit, Daniel	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	20.12.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sachantrag Nr. 093 Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie in Fürstentfeldbruck und der Region</li> <li>2. Angebot zur Vorstudie Geothermie</li> </ol>
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Fürstentfeldbruck beauftragt die Stadtwerke Fürstentfeldbruck in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Maisach und Emmering schnellstmöglich ein Geothermiegutachten zu erarbeiten und damit die Grundlage für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Wärme und Strom im Stadtgebiet und in der Region zu schaffen.
2. Der Sachantrag Nr. 093 Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie in Fürstentfeldbruck und der Region gilt hiermit als behandelt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			unbekan	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

### **Sachvortrag:**

Der Sachantrag Nr. 093/2020-2026 ist am 06.07.2022 eingegangen. Gegenstand des Antrags ist der Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt Fürstenfeldbruck und in der Region. (siehe Anlage 1)

Der Sachantrag beinhaltet folgenden Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck schnellstmöglich mit der Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie für die Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet und in der Region mit Wärme und Strom. In diese Entwicklung sind die Nachbarkommunen einzubeziehen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Von Seiten der Verwaltung wird der eingereichte Antrag positiv bewertet.

Die Gemeinden Maisach und Emmering haben ihre Bereitschaft erklärt, sich an einem gemeinsamen Gutachten zur Geothermie in dem Sinne des Antragsstellers zu beteiligen. Für die Haushaltsberatung wurden daher Mittel entsprechend der Einwohnerzahlen von Fürstenfeldbruck, Maisach und Emmering beantragt.

Bei Gesprächen mit den Stadtwerken wurde festgelegt, dass ein entsprechendes Gutachten unter Federführung der Stadtwerke in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen erstellt wird. Die Stadtwerke übernehmen die Ausschreibung der Gutachterleistung, die Vergabe der Gutachterleistung, die Koordination sowie die Weiterverrechnung der Kosten an die Stadt/Gemeinden. Die Kosten sollen wie zuvor beschrieben entsprechend der Einwohnerzahlen von Fürstenfeldbruck, Maisach und Emmering aufgeteilt werden.

Den Stadtwerken liegt ein entsprechendes Angebot für eine Vorstudie zur geothermischen Energiegewinnung vor (s. Anlage 2). Die Erkenntnisse dieser Studie sind erforderlich für die weitere Ausarbeitung des Erlaubnisantrages, die konkreten seismischen Untersuchungen sowie folgende Anlagenplanungen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt auf den auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag:



SA-Nr. 093

Eing. p. Mail TOP Ö 5

06.07.22



Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister  
Erich Raff  
Hauptstr. 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth  
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion  
Abt-Führer-Straße 10  
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894  
Mobil: 0151/2233429  
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 05.07.2022

**Nachhaltige und erneuerbare Energie: Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt Fürstenfeldbruck und in der Region**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

*Die Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck schnellstmöglich mit der Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie für die Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet und in der Region mit Wärme und Strom. In diese Entwicklung sind die Nachbarkommunen miteinzubeziehen.*

Begründung:

Die Förderung und Nutzung von nachhaltig erzeugter Energie entscheidet wie keine andere Herausforderung über die Zukunft der Menschen in diesem Land. Dabei hat sich gezeigt: wir brauchen die regionale Energiewende und einen regionalen Energieverbund, um hier entscheidend voranzukommen und um die Grundversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft zu gewährleisten.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat als Alleingesellschafter der Stadtwerke Fürstenfeldbruck die Möglichkeit und auch, unserer Sicht, die Pflicht, sämtliche sinnvoll erscheinenden Energiearten voranzubringen, um über Generationen hinweg die Energieversorgung sicherzustellen.

Eine dieser Energiearten, die leider in der Region noch gar nicht intensiver diskutiert wurde, ist die Nutzung der Geothermie (hier gemeint als Tiefen-Geothermie). Dabei ist es einem

Vorsitzender  
Georg Stockinger  
Fürstenfelder Weg 11  
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung  
VR-Bank Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE77 701633700000017124  
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer  
0117/108/40409  
Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
VR 40325

- Seite 2 -

glücklichen geologischen Zufall zu verdanken, dass der westliche Landkreis auf jeden Fall im Bereich der 110 Grad Tiefentemperatur liegt, bei einer Tiefe von 3.500 m unter Gelände.

Dies zeigt der Geothermieatlas des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Das Stadtgebiet liegt etwas darunter, aber immer noch im Bereich um die 100 Grad.

Kurzum: es liegt auf der Hand, dass die Nutzung der Geothermie einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Strom- UND Wärmeerzeugung in Stadt und Region liefern kann. Denn bei diesen Tiefen-Temperaturen kann das heisse Wasser bzw. der Wasserdampf auch für den Antrieb von Generatoren zur Stromerzeugung genutzt werden.

Diese Kraftanstrengung zur Nutzung dieser Energieform muss von leistungsfähigen regionalen Akteuren erbracht werden, sozusagen als regionaler Verbund. Bei der Evaluierung des Vorgehens ist mitzubewerten, in welcher Weise somit von Anfang an eventuell auch Nachbarkommunen in die Exploration und Entwicklung eingebunden werden könnten.

Anwendungsmöglichkeiten für größere Energieabnehmer gäbe es unmittelbar:

Für die Sicherung der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet: Nachdem Erdgas als Energieträger künftig wegfällt, müssen wir die Fernwärmeversorgung der Stadt sichern. Hierzu wurden noch keinerlei Vorschläge gemacht! Aus Elektrolyse hergestelltes Methan wird in absehbarer Zeit noch nicht in den erforderlichen Mengen zur Verfügung stehen.

Für die Sicherung der Versorgung der energieintensiven Einrichtungen – Neubau AmperOase: es ist noch in keiner Form besprochen, wie eine nachhaltige Energieversorgung der neuen AmperOase erfolgen kann. Gleiches gilt für eine neue Eishalle. Ebenso benötigen wir Strom zu kalkulierbaren Preisen für unsere regionale Wirtschaft sowie zur Sicherung des sozialen Friedens, denn die Energie- und damit die Stromversorgung gehören zur Grundversorgung der Bevölkerung!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, die Zeit drängt, es gehört aus unserer Sicht alles getan, damit wir auf jeden Fall jetzt bei dieser Frage und Zukunftssicherung schnellstmöglich vorankommen.

Mit dem Anliegen um zeitnahe und fristgemäße Behandlung dieses Antrags verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Markus Droth  
Fraktionsvorsitzender

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2884/2022

## 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Kieswerk Pucher Meer			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	05.12.2022	
Verfasser	Schlemmer, Stefani	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	20.12.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mitzuteilen, dass über die aktuell bestehenden Erlaubnisse hinaus kein weiterer Betrieb des Kieswerks am Pucher Meer befürwortet werden kann. Eventuelle Verlängerungs- oder der Neuanträge sollen durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck abgelehnt werden.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt entsprechende Rechtshandlungen vorzunehmen.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Das Naherholungsgebiet „Pucher Meer“ entstand aus einer Teil-Nachnutzung einer bis heute weiter betriebenen Kiesabbautätigkeit. Bereits 1999 hat sich die Politik langfristig zur Durchführung einer sogenannten „Nassauskiesung“ im westlichen Bereich entschlossen. Als Gesamtziel wurde festgelegt, die nach Beendigung der Abbautätigkeiten entstandenen Wasserflächen und ehemaligen Trockenabbaubereiche einer Nachfolgenutzung für das Gemeinwohl, hier ein „Naherholungsgebiet mit Badese“, zukommen zu lassen.

Es wurde das technische Vorgehen der Kiesgewinnung mit Vor-Ort Aufbereitung durch Wasserentnahme aus den entstandenen Grundwasseraufschlüssen und Wiedereinleitung des sog. „Waschwassers“ von Seiten des Betreibers und der Stadt als Grundlage einer erfolgreichen Durchführung der Kiesgewinnung mit der resultierenden Gesamtmaßnahme einer Rekultivierung als Naherholungsgebiet gesehen.

Die Gewässeraufsicht obliegt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz den Kreisverwaltungsbehörden.

Die aktuell geltenden Bescheide des Landratsamts Fürstenfeldbruck zum Kieswerk am Pucher Meer erlauben einen Kiesabbau bis 31.12.2022 und die Einleitung von Kieswaschwasser bis zum 31.12.2023.

Sollte vom Kieswerkbetreiber eine Verlängerung der Kieswaschwassereinleitung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck beantragt werden, würde der Antrag auf Basis der derzeit gültigen Regeln der Technik überprüft werden.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist hierbei darauf hin, dass bei einem eventuellen Antragsverfahren auf Verlängerung der Kieswaschwassererlaubnis über den 31.12.2023 hinaus keine Beteiligung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gesetzlich vorgesehen ist.

Die Verwaltung befindet sich aktuell in kooperativen Gesprächen mit dem Kieswerkbetreiber über die Nachnutzung des Areals, weshalb aktuell nicht von einer weiteren Antragstellung beim LRA FFB ausgegangen wird.

In der UVA Sitzung am 09.11.2022 hat man sich gegen einen weiteren Kieswerkbetrieb am Pucher Meer ausgesprochen und angeregt dies in einem Stadtratsbeschluss festzuhalten.

Das Stadtbauamt kommt daher zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

